



Corporate Governance Bericht

Das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der WASGAU Produktions & Handels AG wird bestimmt von den Grundsätzen verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung.

Der Vorstand berichtet in dieser Erklärung - zugleich auch für den Aufsichtsrat - gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie gemäß § 289a Abs. 1 HGB zur Unternehmensführung.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die aktuelle Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2015 sowie die Entsprechenserklärungen zu den vorangegangenen 5 Jahren sind im Internet dauerhaft zugänglich unter:

<http://www.wasgau-ag.de/investor-relations/corporate-governance>

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der WASGAU AG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 AktG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den Darstellungen des geltenden Aktienrechts enthält der Kodex Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können. Dann sind sie jedoch verpflichtet, dies jährlich offen zu legen. Außerdem enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat der WASGAU Produktions & Handels AG werden jährlich erklären, dass den Verhaltensempfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden. Die Erklärung wird dauerhaft im Internet zugänglich gemacht.

Für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der WASGAU AG bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Anforderungen des Kodex in der Fassung vom 05. Mai 2015..

Empfehlungen

Vorstand und Aufsichtsrat der WASGAU AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

zu Kodex-Textziffer 3.8

Der Kodex empfiehlt eine abgeschlossene D&O Versicherung mit einem angemessenen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat zu vereinbaren.

Die D&O-Versicherung der WASGAU AG für den Aufsichtsrat sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen sowie wissentliche Pflichtverletzungen vor. Versicherungsschutz wird nur für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen von Aufsichtsratsmitgliedern gewährt. Nur in diesem Rahmen stellt sich daher die Frage nach der Vereinbarung eines Selbstbehalts. Ein Selbstbehalt für fahrlässiges Verhalten von Aufsichtsratsmitgliedern empfiehlt sich unseres Erachtens nach nicht, weil hieraus eine besondere Belastung der Aufsichtsratsmitglieder in der Amtsausübung resultiert.

zu Kodex-Textziffer 5.4.1

Der Kodex empfiehlt die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder.

Die WASGAU AG sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die Satzung der WASGAU AG enthält daher keine Altersgrenze.

zu Kodex-Textziffer 5.4.6

Der Kodex empfiehlt eine individualisierte Angabe der, aufgegliedert nach Bestandteilen, bezahlten Vergütung oder gewährten Vorteile.

Aufgrund der unseres Erachtens insgesamt angemessenen Gesamtvergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig. Die WASGAU AG nutzt die Möglichkeit, auf die Expertise von Aufsichtsratsmitgliedern zu speziellen Themen zurückgreifen zu können. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis einer geringfügigen (symbolischen) Vergütung. Für eine individualisierte Darstellung sehen wir keinen Bedarf.

Pirmasens, 10. Dezember 2015

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Erklärung zur Unternehmensführung

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Über die gesetzlichen Anforderungen des deutschen Rechts hinaus bestehen keine wesentlichen Regelungsbereiche im WASGAU Konzernverbund.

Arbeitsweise und Zusammensetzung von Verwaltungsorganen und Ausschüssen

Die WASGAU Produktions & Handels AG ist eine Gesellschaft nach deutschem Recht. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem bestehend aus den Organen Aufsichtsrat und Vorstand, die beide mit jeweils eigenen Zuständigkeiten ausgestattet sind.

Aufsichtsrat und Vorstand der WASGAU Produktions & Handels AG arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand der WASGAU Produktions & Handels AG besteht bis 31.12.2015 aus vier Mitgliedern, von denen ein Mitglied zum Vorsitzenden bestellt ist. Ab 01.01.2016 besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied zum Sprecher bestellt ist. Sie führen als Leitungsorgan die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung im Unternehmensinteresse. Die Zuständigkeitsbereiche des Vorstands sind im Geschäftsverteilungsplan aufgeführt.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Themen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagement und der Compliance sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden.

Für bedeutende Geschäftsvorgänge beinhaltet die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend schriftlich sowie in den turnusmäßigen Sitzungen über die Entwicklung und Lage des Konzerns.

Dem Aufsichtsrat der WASGAU Produktions & Handels AG gehören gemäß Satzung zwölf Mitglieder an, von denen jeweils sechs von den Aktionären und den Arbeitnehmern gewählt werden. Die Amtsperiode der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Angaben zur Person sind im Internet dauerhaft zugänglich unter <http://www.wasgau-ag.de/investor-relations/der-konzern/vorstand-und-aufsichtsrat>.

Dem Gremium gehört eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu deren Vorstand stehen.

Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder mit dem Hauptausschuss, dem Finanz- und Prüfungsausschuss, Personalausschuss und dem Vermittlungsausschuss vier Gremien gebildet, die seine Arbeit vorbereiten und ergänzen.

Der Hauptausschuss und der Finanz- und Prüfungsausschuss bestehen jeweils aus 4 Mitgliedern und sind paritätisch mit Vertretern der Aktionäre und Arbeitnehmer besetzt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängiger Finanzexperte und verfügt aus seiner beruflichen Praxis über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren.

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse der WASGAU Produktions & Handels AG verpflichtet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr traten keine Interessenkonflikte, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen waren, auf. Kein Vorstandsmitglied hielt Aufsichtsratsmandate bei nicht zum Konzern gehörenden Aktiengesellschaften.

Der Mindestanteil von jeweils 30 % Frauen und Männern im Aufsichtsrat wird bei erforderlich werdenden Neuwahlen und Entsendungen ab dem 01. Januar 2016 zur Besetzung einzelner oder mehrerer Aufsichtsratssitze beachtet.

Für die Besetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG eine Zielgröße von 0 % festgelegt. Die festgelegte Zielgröße entspricht dem Status quo. Diese Angaben sind maßgeblich für den Zeitraum bis einschließlich 30.06.2017.

Der Vorstand hat zum 30.06.2015 festgestellt, dass in den beiden unterhalb des Vorstands liegenden Führungsebenen zusammen einen Frauenanteil von 35,5 % besteht. Unabhängig davon wird in Verbindung mit § 76 Abs. 4 AktG festgelegt, dass der Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand nicht unter 30% fallen darf. Die festgelegte Zielgröße ist maßgeblich für den Zeitraum bis einschließlich 30.06.2017.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der WASGAU Produktions & Handels AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung aus. Diese beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Bei den Abstimmungen gewährt jede Aktie eine Stimme.

Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die von der WASGAU AG eingesetzten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen.

Die Einladungen zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassungen erforderlichen Informationen werden den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht und auf der Internetseite der WASGAU AG zur Verfügung gestellt.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach §§ 84 f. AktG in Verbindung mit § 31 MitbestG. Satzungsänderungen erfolgen nach den Regelungen der §§ 179 ff AktG in Verbindung mit § 23 der Satzung der WASGAU Produktions & Handels AG

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 19,8 Mio. Euro und ist eingeteilt in 6.600.000 auf den Namen lautende Stück-Stammaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 3 Euro.

Die Wasgau Food Beteiligungsgesellschaft mbH, Annweiler, hielt zum 31. Dezember 2014 53,10 Prozent der Anteile.

Risikomanagement

Der WASGAU Konzern betreibt zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Interessen ein Risikomanagementsystem, in das alle Konzerngesellschaften eingebunden sind.

Ziel der Risikoberichterstattung ist, der Unternehmensleitung relevante und verlässliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die gewährleisten, dass sich daraus ein zutreffendes Bild über die Risiken der künftigen Entwicklung ergibt.

Der dabei berücksichtigte Prognosezeitraum beläuft sich in der Regel auf ein bis zwei Jahre.

Damit eine kontinuierliche Berichterstattung gewährleistet ist, wird die Risikosituation im quartalsweisen Turnus über alle Konzerngesellschaften ermittelt und fortgeschrieben.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, einschließlich der Berichterstattung, der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme, des Risikomanagements und des internen Revisionssystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung.

Transparenz

Die WASGAU AG setzt die Teilnehmer am Kapitalmarkt und die interessierte Öffentlichkeit unverzüglich, regelmäßig und zeitgleich über die wirtschaftliche Lage des Konzerns in Kenntnis.

Der Geschäftsbericht, der Halbjahresfinanzbericht sowie die Zwischenberichte zu den Quartalen werden im Rahmen der dafür vorgegebenen Fristen veröffentlicht.

Über aktuelle wesentliche Ereignisse und neue Entwicklungen informieren gegebenenfalls Ad-hoc Mitteilungen.

Die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse und Veröffentlichungen - wie Hauptversammlung, Geschäftsbericht und Zwischenberichte - sind in einem Finanzkalender zusammengestellt. Der Kalender wird mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf veröffentlicht und auf der Internetseite der WASGAU AG dauerhaft zur Verfügung gestellt.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der WASGAU Konzern stellt seinen Konzernabschluss sowie die Konzernzwischenabschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind.

Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Zum Halbjahresabschluss erfolgt eine prüferische Durchsicht durch den Abschlussprüfer.

Die Quartalsfinanzberichte sowie der Halbjahresfinanzbericht werden vor der Veröffentlichung vom Prüfungsausschuss mit dem Vorstand erörtert.

Zum Abschlussprüfer für 2015 wurde durch die Wahl in der Hauptversammlung die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

Die Prüfungen erfolgen nach deutschen Prüfungsvorschriften und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung; Sie umfassten auch das Risikomanagement und die Einhaltung der Berichtspflichten zur Corporate Governance nach § 161 AktG.

Pirmasens, den 10. Dezember 2015

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand